

ANTRAG

der Landesregierung

Einwilligung des Landtages zu Anträgen auf Änderungen des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag willigt gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in Verbindung mit Ziffer 7 der Bewirtschaftungsgrundsätze zum Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in Änderungen des Wirtschaftsplans zur Sicherung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur für Bürgertestungen ein.
Zu diesem Zwecke wird eine Umschichtung in Höhe von 800 000 Euro aus dem Maßnahmenbereich Teil II B7 „Beschaffung von Tests“ in den Maßnahmenbereich Teil I B2 „Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung“ vorgenommen.
2. Der Landtag willigt gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in Verbindung mit Ziffer 7 der Bewirtschaftungsgrundsätze zum Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in Änderungen des Wirtschaftsplans zur Finanzierung der Impfinfrastrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten (09/22 – 04/23) ein.
Zu diesem Zwecke wird eine Umschichtung in Höhe von 12 080 000 Euro aus dem Bestand des MV-Schutzfonds (gespeist durch Einnahmen, die zurzeit noch nicht in Ausgabeermächtigungen umgesetzt sind) in den Maßnahmenbereich Teil II B6 „Aufwendungen für Impfungen“ vorgenommen.

Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin

Begründung:

Änderungen des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ bedürfen seit 30. Juni 2022 gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ der Einwilligung des Landtages.

Zu Ziffer 1

Mit der geänderten Testverordnung zum 30. Juni 2022 wurden die Vergütungssätze für Testungen reduziert und der Kreis der Anspruchsberechtigten für kostenlose Bürgertests gemäß § 4a Absatz 1 Testverordnung eingeschränkt. Eine kostenlose Testung für alle asymptomatischen Bürgerinnen und Bürger gibt es mit der neuen Testverordnung nicht mehr. Da anzunehmen ist, dass sich die neuen Rahmenbedingungen negativ auf die Angebotsstruktur, insbesondere im ländlichen Raum, auswirken, sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem gleichbleibenden Niveau befinden und die Infektionszahlen im Spätsommer und Frühherbst ansteigen, soll gegenüber den Leistungserbringern für PoC-Antigentests eine Zusage zur landesseitigen Weiterfinanzierung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur für Bürgertestungen erfolgen.

Zu Ziffer 2

Der Corona-Expertenrat der Bundesregierung geht davon aus, dass ein kontinuierlicher Bedarf an Impfungen angesichts eines „mittleren“ Infektionszenarios mit gehäuften Infektionen und Arbeitsausfällen in der Bevölkerung sehr wahrscheinlich ist. Neue angepasste Vakzine sollen zeitlich versetzt in der zweiten Jahreshälfte verfügbar sein. Weiterhin wird angenommen, dass die STIKO eine aktualisierte Impfpfempfehlung für die zweite Auffrischimpfung herausgibt und sich auch vor diesem Hintergrund eine erhöhte Nachfrage ergibt. Daher soll gegenüber den Kommunen eine Zusage zur landesseitigen Weiterfinanzierung der Impfinfrastruktur für den Zeitraum September 2022 bis April 2023 erfolgen.

Die Zustimmung der Lenkungsgruppe des MV-Schutzfonds zu dem Antrag wurde am 12. August 2022 erteilt.

Unter Berücksichtigung der Änderungen ergibt sich der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“.

22.07.2022

Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds

Übersicht		
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Sicherung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur für Bürgertestungen im Rahmen des § 4 bzgl. Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in M-V	
Bewilligendes Fachreferat	IX AL 4 / PM	
Ansprechperson	Frau Claaßen (AL 4)/Herr Tessenow (PM)	
Beantragtes Mittelvolumen (in Euro)	2021	
Mittelbedarf für die Gesamtmaßnahme in den Folgejahren (in Euro)	2022	800.000 EUR
	2023	
	2024	
	Gesamt	800.000 EUR
Finanzierungszeitraum	07/2022-11/2022	
Finanzierungsquelle innerhalb des MV-Schutzfonds	Teil I B2.3 „Finanzierung von Abstrichzentren, mobilen Teams und Antigen-Schnelltests“	
Umsetzungsbehörde	Sozialministerium	
Dringlichkeit	<p>Die beantragten Mittel sollten schnellstmöglich zu Verfügung stehen.</p> <p>Begründung: Der Bundesverordnungsgeber hat die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) über den 30. Juni 2022 hinaus bis zum 25. November 2022 verlängert. Mit dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen <i>Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen gegen COVID-19</i> ist mithin zusätzlich eine in Kürze zu erwartende Verlängerung der Ermächtigungsgrundlage u.a. für die TestV bis zum 31.12.2022 zu erwarten. Perspektivisch wäre eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung somit zumindest bis zum Jahresende möglich. Gleichzeitig wurden mit der geänderten TestV zum 30.06.22 die Vergütungssätze für Testungen reduziert und der Kreis der Anspruchsberechtigten für kostenlose Bürgertests gemäß § 4a Absatz 1 TestV eingeschränkt. Eine kostenlose Testung für alle asymptomatischen Bürgerinnen und Bürger gibt es mit der neuen</p>	

	<p>TestV nicht mehr. Da anzunehmen ist, dass sich die neuen Rahmenbedingungen negativ auf die Angebotsstruktur - insbesondere im ländlichen Raum - auswirken, sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem gleichbleibend hohen Niveau befinden und anzunehmen ist, dass die Infektionszahlen im Spätsommer und Frühherbst weiter ansteigen, wird dringend angeregt, das seit dem 31.03.22 außer Kraft getretene Programm zur Förderung von Leistungserbringern für PoC-Antigentests (Bürgertests) nach § 4a Coronavirus-Testverordnung vom 12.10.2021 neu aufzulegen.</p>
--	---

Pandemiebezug der Maßnahme	
<u>Voraussetzungen</u>	<u>Begründung</u>
<input checked="" type="checkbox"/> a) Gefahrenabwehr	<p>Tests dienen dazu, mögliche – vor allem symptomatische – Infizierte zu erkennen und dadurch das nicht erkannte Weitertragen des Virus zu unterbinden. Auch innerhalb des neuen, durch den Bund geschaffenen, Testregimes nehmen Tests für bestimmte Personengruppen und unter bestimmten Voraussetzungen eine wesentliche Rolle in der Pandemiebewältigung ein. Sollte hier eine auf das Bundesland verteilte Test-Grundstruktur nicht in ausreichendem Maße vorgehalten werden, d. h. gäbe es Lücken in der Teststruktur, wäre dieser Schutzmechanismus nicht mehr gegeben.</p>
<input type="checkbox"/> b) Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche	
<input checked="" type="checkbox"/> c) Subsidiarität	<p>Im Einzelplan 10 sind hierfür keine HH-Mittel vorgesehen.</p>
Beschreibung der Maßnahme	
<p>In den vergangenen Monaten ist in Mecklenburg-Vorpommern eine umfangreiche Infrastruktur von Teststellen für die sogenannte Bürgertestung aufgebaut worden. In der Spitze wurden dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport insgesamt 495 Teststellen im Land gemeldet.</p> <p>Mit der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes im Frühjahr 2022 und der sich daran anschließenden Anpassung der Corona-Landesverordnung sind eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen weggefallen. Folglich haben sich die Anlässe, für die weiterhin eine Schnelltestung erforderlich ist (2G/3G), spürbar reduziert. Parallel ist seit geraumer Zeit ein erneuter Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen.</p>	

Mit der Verlängerung der TestV werden die kostenlosen Bürgertestungen grundsätzlich zum 1. Juli 2022 ausgesetzt. Ausnahmen hiervon bleiben für bestimmte Personengruppen erhalten.

Es ist auch weiterhin notwendig, eine Testinfrastruktur zur anlassbezogenen Testung (z. B. zur Freitestung für medizinisches Personal vor Tätigkeitsaufnahme oder die Testung für die von der Streichung der kostenlosen Bürgertestungen ausgenommenen Personen, Testung von engen Kontaktpersonen) weiterhin auch in M-V aufrecht zu erhalten. Mit Blick auf die besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen ist es ebenfalls notwendig, insbesondere das präventive Testen unter anderem für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die dort tätigen Personen sowie für Besucherinnen und Besucher weiterhin zu ermöglichen.

Die Landesregierung verfolgt daher das Ziel, eine landesweit flächendeckende Teststellen-Grund-Struktur zu erhalten, die eine bedarfsgerechte ortsnahe Angebotsstruktur zur Durchführung von ggf. kostenfreien bzw. zuzahlungspflichtigen Bürgertestungen zur Eindämmung und Lokalisierung des Infektionsgeschehens sicherstellen kann. Die Förderkulisse sollte sich insbesondere auf den Bereich der Mittel- und Grundzentren erstrecken, da die neuen Rahmenbedingungen speziell bei kleineren Test-Standorten mit niedriger Fluktuation die wirtschaftliche Grundlage der privaten Betreiber gefährden. Vorgeschlagen wird, die VVO zur Förderung von Leistungen von Testeinrichtungen verbleibenden Personal- und Sachkosten im Lichte der novellierten TestV bis zum 25.11.2022 zu befristen (entgegen der CoronaimpfV des Bundes, die bis zum 31.12.22 verlängert wird).

II. Aufbau der Grundstruktur

Schnelltestungen von symptomatischen Personen auf Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion dienen dazu, mögliche Infektionsketten zu durchbrechen, insbesondere vulnerable Personen vor Ansteckung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Gleichzeitig soll mit einer Testung eine sichere Zugangssteuerung zu Angeboten und Einrichtungen mit höheren Infektionsrisiken ermöglicht werden. Daher ist es notwendig, wie schon bislang, eine flächendeckende Struktur zu erhalten, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren Anspruchsberechtigten landesweit und insbesondere auch in der Fläche eine bedarfsgerechte Testvornahme ermöglicht.

Als angemessene Ankerpunkte einer bedarfsgerechten Testinfrastruktur sind die Ober-, Mittel- und Grundzentren des Landes identifiziert worden. Davon ausgehend, dass ein wirtschaftlicher Testeinrichtungsbetrieb in den Ober- und Mittelzentren auch weiterhin leichter möglich bleibt, ergeben sich landesweit insbesondere für Testeinrichtungen in den ca. 77 Grundzentren und 18 Mittelzentren des Landes, die regional hinreichend bekannt und gut erreichbar sind (vgl. Tabelle), mögliche Förderbedarfe. Für den Betriebserhalt dieser Testzentren müssen gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Eine Prüfung, ob ein wirtschaftlicher Betrieb gegeben ist, hat durch die Landkreise als Träger der Gesundheitsämter gemeinsam mit den Gemeinden zu erfolgen. Es ist wichtig festzustellen, dass es sich bei den etwa 95 Testeinrichtungen um eine Grund-Struktur handelt. Die Deckung eines durch externe Umstände gegebenenfalls steigenden Testbedarfs wäre durch weitere Einrichtungen leistbar, die marktdynamisch der Breite an Testanlässen nachfolgten. Der Fokus einer Grund-Struktur richtet sich dabei vor allem auf eine Versorgung in der Fläche, da insbesondere in den ländlichen Regionen die

bestehende Teststruktur gefährdet erscheint. Eine Förderung von mehr als einer Testeinrichtung je Grundzentrum ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im jeweiligen Mittelzentrum sollten nach Möglichkeit mindestens zwei Testeinrichtungen erhalten bleiben, wobei nach Möglichkeit diejenigen Teststellen unterstützt werden sollen, die sowohl Bürgertestungen als auch PoR-Testungen anbieten.

Nach einer damals gemeinsam in Gesprächen mit den Landkreisen getroffenen Identifikation der Ankerpunkte kann bezüglich der Detailabstimmungen vor Ort auf die Erfahrungen der vergangenen Monate zurückgegriffen werden. Diese haben gezeigt, dass in engem Zusammenspiel mit der Landesregierung regionale Bedarfe und deren Deckung am besten subsidiär einzuschätzen und zu versorgen sind. Daher sollen bedarfsgerechte Entscheidungen hinsichtlich Standorten und Anzahl von Testeinrichtungen sowie der abzustimmenden Öffnungszeiten weiterhin durch die Landkreise als Träger der Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern erfolgen.

Die Landkreise haben sich dabei in der Vergangenheit im Rahmen der mittlerweile außer Kraft befindlichen Förderkulisse bereiterklärt, Gespräche mit den bewährten Strukturen wie zum Beispiel Hilfsorganisationen oder privaten Akteuren wie Apotheken oder anderen zu führen, um die Grundversorgung zu erhalten. Daran gilt es anzuknüpfen. Auch das Sozialministerium wird – soweit erforderlich – bei den Gesprächen unterstützen.

Die durch die Grundstruktur vorgehaltene Grundversorgung soll möglichst ein Testangebot von mindestens je zwei Stunden an sechs Tagen in der Woche umfassen. Die Betriebszeiten sind möglichst zwischen Kommune und Betreibern regional so abzustimmen, dass Testmöglichkeiten zu unterschiedlichen Tageszeiten im erreichbaren Umkreis vorhanden sind. Zur Bereitstellung dieses Mindestangebots sind entsprechende Einrichtungen rückwirkend ab dem 01.07.2022 für einen Zeitraum bis zum 25.11.2022 durch die kommunalen Stellen zu verpflichten.

Neben der vorgezeichneten Grundstruktur bleiben Testvornahmen bei symptomatischen Personen weiterhin in zahlreichen Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte möglich. Auf diese Weise bleibt die Struktur zusätzlich bedarfsdeckend und ergänzend.

Kostenkalkulation

Die Unterstützung der Teststruktur orientiert sich auf die zentralen Versorgungsbereiche der **95 zentralen Orte des Landes** (4+1 Oberzentren, 18 Mittelzentren, 77 Grundzentren). Rechnerisch würde sich für die Personal- und Verbrauchsmaterialkosten-Pauschale sowie für die Mietkostenpauschale ein max. Finanzierungsbedarf für den Zeitraum Juli bis November 2022 in Höhe von rund 2,2 Mio. EUR ergeben. Ausgenommen sind dabei die Oberzentren. Da es sich um einen Vorratsbeschluss handelt, wird ein Mittelbedarf in Höhe von 800.000 Euro als angemessen betrachtet. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich um die theoretisch maximale Förderhöhe für 113 Teststellen in Grund- und Mittelzentren handelt, deren Inanspruchnahme derzeit nicht anzunehmen ist (gem. den Fördergrundsätzen max. 1 Testzentrum pro Grundzentrum, max. 2 Testzentren pro Mittelzentrum).

Personal- und Verbrauchsmaterialkosten-Pauschale		Betrag
3.100 EUR	77 Testeinrichtungen in den Grundzentren	238.700 EUR pro Monat
3.100 EUR	18 Testeinrichtungen in den Mittelzentren	55.800 EUR pro Monat (bei Förderung von max. 2 Teststellen pro Mittelzentrum = 111.600 EUR pro Monat, in SUMME max. 36 Testeinrichtungen)

Mietkosten-Pauschale		Betrag
<u>Bis zu</u> 800 EUR* *Maximalbetrag	77 Testeinrichtungen in den Grundzentren	61.600 EUR pro Monat
<u>Bis zu</u> 800 EUR	18 Testeinrichtungen in den Mittelzentren	14.400 EUR pro Monat (bei Förderung von max. 2 Teststellen pro Mittelzentrum = 28.800 EUR pro Monat, in SUMME max. 36 Testeinrichtungen)

Für das Vorhaben werden max. 440.700 EUR pro Monat veranschlagt (113 Teststellen x 3.900 EUR)

Da mit dem vorliegenden Antrag zunächst nur eine vorsichtshalbe Mittelbereitstellung im Zuge eines Vorratsbeschlusses bezweckt wird, ist das beantragte Mittelvolumen in Höhe von 800.000 Euro zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend.

Beschreibung des Wirkungsmechanismus (Wie können die Mittel aus dem MV-Schutzfonds helfen?)

In den Grundzentren des Landes, in denen eine wirtschaftliche Betreuung von Teststellen mangels Nachfrage nicht möglich ist, ist jeweils eine Teststelle vorzuhalten. Diese Grundstruktur soll durch Mittel des MV-Schutzfonds unterstützt werden. Somit wird die unentdeckte Verbreitung des Corona-Virus durch die Mittel des MV-Schutzfonds eingeschränkt.

Anlage 1 Aufstellung von Ober-, Mittel- und Grundzentren in M-V gem. dem
Zentrale Orte System M-V (Gebietsstand: 31.12.2020)

LK / kfSt	Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum
MSE	Neubrandenburg	Demmin	Allentreptow
		Neustrelitz	Burg Stargard
		Waren (Müritz)	Dargun
			Feldberger Seenlandschaft
			Friedland
			Malchin
			Malchow
			Mirow
			Penzlin
			Rechlin
			Röbel/Müritz
			Stavenhagen
			Wesenberg
		Woldegk	
HRO	Rostock		
SN	Schwerin		
VR	Stralsund	Bergen auf Rügen	Baabe
		Grimmen	Bad Sülze
		Ribnitz-Damgarten	Barth
			Binz
			Franzburg
			Garz/Rügen
			Marlow
			Putbus
			Richtenberg
			Sagard
			Samtens
			Sassnitz
			Sellin
		Tribsees	
		Zingst	
VG	Greifswald	Anklam	Ducherow
		Pasewalk	Eggesin
		Ueckermünde	Ferdinandshof
		Wolgast	Gützkow
			Heringsdorf
			Jarmen
			Löcknitz
			Loitz
			Lubmin
			Strasburg
		Torgelow	
		Zinnowitz	
LRO		Bad Doberan	Bützow
		Güstrow	Dummerstorf
		Teterow	Gnoien
			Graal-Müritz
			Krakow am See
			Kröpelin
			Kühlungsborn
			Laage
		Neubukow	

			Rerik
			Sanitz
			Satow
			Schwaan
			Tessin
NWM		Grevesmühlen	Bad Kleinen
		Wismar	Dassow
			Gadebusch
			Klütz
			Lüdersdorf
			Neukloster
			Rehna
			Schönberg
LUP		Warin	Warin
		Hagenow	Boizenburg
		Ludwigslust	Brüel
		Parchim	Crivitz
			Dömitz
			Goldberg
			Grabow
			Lübtheen
			Lübz
			Neustadt-Glewe
			Plau am See
			Sternberg
			Wittenburg
		Zarrentin am Schaalsee	

(Stand: 22. Juli 2022)

Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds

Übersicht		
Ressort	SM	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Finanzierung Impfinfrastrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten 09/22 – 04/23	
Bewilligendes Fachreferat	PM	
Ansprechperson	Herr Tessenow	
Mittelbedarf für die Gesamtmaßnahme nach Jahren	2022 (Kassenmittel)	5,84 Mio. EUR
	2023 (VE)	6,24 Mio. EUR
	2024 (VE)	
	Gesamt	12,08 Mio. EUR
Finanzierungszeitraum		
Finanzierungsquelle innerhalb des MV-Schutzfonds	„II B6 - Aufwendungen für Impfungen“	
Umsetzungsbehörde		
Dringlichkeit	Die beantragten Mittel sollten spätestens verfügbar sein am: 01.09.2022 Aufgrund der bis zum 31.08.2022 oftmals befristeten Beschäftigungsverhältnisse in den LK/KS besteht eine besondere Dringlichkeit	

Pandemiebezug der Maßnahme	
<u>Voraussetzungen</u>	<u>Begründung</u>
<input type="checkbox"/> a) Gefahrenabwehr	
<input type="checkbox"/> b) Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche	
<input type="checkbox"/> c) Subsidiarität	
Beschreibung der Maßnahme	
Die aktuell vorgehaltene, die niedergelassene Ärzteschaft ergänzende, Impfinfrastruktur in Trägerschaft der LK/KS basiert auf der Impfkonzption des Landes („Impfkonzep 3.0“), die	

in derzeitiger Fassung aktuell bis zum 31.08.22 befristet ist. Der Finanzierungsrahmen ergibt sich aus der hälftigen Finanzierungszusage des Bundes, die lt. derzeit gültiger CoronaImpfV bis zum 25.11.22 verlängert wurde. Mit dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen *Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen gegen COVID-19* steht mithin zusätzlich eine Verlängerung der Geltungsdauer u.a. für die Coronavirus Impfverordnung bis zum 31.12.2022 kurzfristig in Aussicht.

Derzeit bewegt sich die Impfnachfrage auf einem anhaltend niedrigen Niveau. Gegenwärtig verabreichte Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 betreffen überwiegend 2. Auffrischimpfungen, die nach aktueller STIKO-Empfehlung insbesondere Personen über 70 Jahren betreffen. Im Hinblick auf die Vorbereitung auf den Herbst und Winter ist jedoch, darauf verweisen alle bereits vorliegenden, diesbezüglichen Stellungnahmen und Positionspapiere des Bundes, eine Aktivierung einer flächendeckenden Impfkampagne erforderlich als zentrales Instrument der Pandemiebewältigung (insbesondere zum Schutz vor schweren Verläufen in vulnerablen Gruppen und des Gesundheitssystems).

Die zum 01.05.2022 weiterentwickelte, dritte Fortschreibung des Impfkonzpts soll auf dieser Grundlage maßvoll bis zum 30.04.2023 verlängert und punktuell angepasst werden. Eine Ausweitung der Befristung bis in das Frühjahr (anschließend möglichst Überführung in das kassenärztliche Regelsystem) 2023 ist aus gesundheitsfachlicher Sicht erforderlich und angemessen, da von einer Erweiterung der Ermächtigungsrundlage für die Coronavirus Impfverordnung durch den Bundesgesetzgeber spätestens im vierten Quartal 2022 auszugehen und zudem eine kontinuierliche Impfnachfrage auf hohem Niveau ersichtlich ist. Es ist davon auszugehen, dass neu angepasste Vakzine zeitlich versetzt in der 2. Jahreshälfte verfügbar sein werden (beginnend frühestens Anfang September 2022). Ein kontinuierlicher Bedarf an Impfungen ist zudem angesichts eines "mittleren" Infektionszenario mit gehäuften Infektionen und Arbeitsausfällen in der Bevölkerung, wovon die Expertinnen und Experten im Corona-Expertenrat der Bundesregierung ausgehen, sehr wahrscheinlich. Anzunehmen ist des Weiteren, dass die STIKO spätestens im Verlauf des Monats August eine aktualisierte Impfempfehlung für die 2. Auffrischimpfung herausgibt und sich auch vor diesem Hintergrund eine erhöhte Nachfrage ergibt (analog zur Empfehlung der Europäischen Union).

Eine grundsätzliche Verständigung zum Fortbestand ergänzender Impfinfrastrukturen über den 31.08.2022 fand bereits Ende Juni 2022 im Corona Management sowie im Kabinett im Rahmen des durch das SM vorgelegten Punkte-Plans in Vorbereitung auf den Herbst und Winter statt (Erster Sachstand zur Vorbereitung des Pandemiemanagements Herbst/Winter – (vorläufiger ENTWURF, abschließender Plan in der 2. Augushälfte 2022)). Auch ergeht aus der durch das SM beauftragten Evaluation der Impfinfrastrukturen durch die Universität Greifswald sowie die Unimedizin Greifswald ein kontinuierlicher Bedarf ergänzender Impfinfrastrukturen für die Jahre 2022 und 2023. Diese sollten demnach weiterhin eine Säule der flächendeckenden Impfungen gegen SARS-CoV-2 darstellen, um in Zeiten starker Nachfrage nach Impfungen

(insbesondere Booster-Phasen, die im Herbst/Winter zu erwarten sind) sowie für besondere Bevölkerungsgruppen ein zum vertragsärztlichen Sektor komplementäres Impfangebot bereithalten. Dazu bedarf es einer auskömmlichen und zugleich bedarfsgerechten Ausstattung an Finanzmitteln.

Dabei wird angestrebt, dass die bewährte Organisationsstruktur bestehend aus Impfstützpunkt und mobilen Impfteams weiterhin die Grundlage für die ergänzenden Impfinfrastrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bildet. Erste Vorgespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den kommunalen Interessenvertretungen sowie mit dem FM fanden bereits in der ersten Julihälfte statt (ohne eine Benennung eines konkreten Kostenrahmens). Der Impfstützpunkt übernimmt wie bisher die koordinierende Funktion des regionalen Impfmanagements und gewährleistet ein dauerhaftes, wöchentliches, zentral erreichbares Grundangebot in allen Gebietskörperschaften.

Mittelbedarf 09/22 - 04/23

Die grundsätzlichen Regelungen zur Finanzierung der ergänzenden Impfinfrastrukturen sollen weiterhin den Rahmenbedingungen des aktuellen Impfkonzepts 3.0 entsprechen, die nunmehr mit angepassten Kostensätzen bis zum 30.04.2023 zu verlängern sind.

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt soll weiterhin ein Impfstützpunkt vorhanden sein, der bedarfsweise wöchentliche Impfangebote unterbreitet (ein Mindestangebot ist zwingend sicherzustellen in allen LK/KS an einem zentralen Standort, möglichst fünf Tage/Woche).

Die Kostenobergrenze pro Landkreis/ kreisfreier Stadt beträgt aktuell bis zum 31.08.2022 maximal 100.000 EUR, bestehend aus 50.000 EUR für den Impfstützpunkt und 50.000 EUR für das mobile Impfteam. Darin eingeschlossen u.a. sind etwaig anfallende Kosten für ein digitales Termin- und Buchungsmanagement, das auch weiterhin ab dem 01.09.22 in Verantwortung der LK/KS verbleibt. Da erst ab Oktober 2022 mit einer signifikanten Erhöhung der Impfnachfrage gerechnet wird, wird ein gestufter Aufwuchs des maximalen Kostenrahmens für angemessen erachtet.

Für den Impfstützpunkt sind 45.000 EUR vorgesehen, für ein mobiles Impfteam jeweils 50.000 EUR, das zugleich regional auch die Impfstützpunkte (oder Außenimpfstellen) bedient. Ab September 2022 werden den LK/KS je 2 MIT gewährt, ab Oktober 2022 aufgrund der erhöhten Nachfrage insgesamt 3. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit dem SM möglich, die Kostenobergrenze i.H.v. 145.000 EUR ab 09/22 bzw. 195.000 EUR ab 10/22 pro Monat pro LK/KS ist jedoch durchschnittlich einzuhalten (dadurch geringfügige Anpassung der Kostensätze für den Impfstützpunkt pro LK/KS von 50 TEUR auf 45 TEUR pro Monat angemessen).

Für 6 Landkreise und 2 kreisfreie Städte ergeben sich folglich monatliche Kosten von maximal 1,16 Mio. EUR im September 2022 und ab Oktober 2022 max. 1,56 Mio. EUR. Für den Gesamtzeitraum 01.09.22.-30.04.22 resultieren daraus Kosten i.H.v. maximal 12,08 Mio. EUR.

Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

- vor Änderungen -

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Das Finanzministerium passt den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages an.
2. Für die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung gilt § 6 Sondervermögensgesetz "MV-Schutzfonds".
3. Die Ansätze innerhalb eines Maßnahmenbereichs des jeweiligen Wirtschaftsplaneils sind deckungsfähig (beispielsweise Teil I A - Wirtschaft).
4. Von den jeweiligen Jahresscheiben der Vorhaben kann abgewichen werden, sofern die Gesamtsumme des jeweiligen bewilligten Vorhabens nicht überschritten wird.
5. Nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren werden im Folgejahr dem Bewirtschaftungskontingent zugerechnet.
6. Die Ressorts können für Vorhaben bis zu 4 % aus dem Programmvolumen für die Förderabwicklung verwenden. Davon ausgenommen sind Projekte und Programme, die lediglich eine Aufstockung einer bereits im Haushaltsplan vorgesehenen bzw. laufenden Förderung/Bewilligung beinhalten.
7. Änderungen des Wirtschaftsplans, außerhalb des Bewirtschaftungsgrundsatzes nach Nr. 3, bedürfen der Einwilligung des Landtages. Sofern die Einwilligung des Landtages im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig erreicht werden kann, kann der Finanzausschuss über die Änderung entscheiden.

	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Einnahmen				
Einnahmen aus zurückzahlenden Mitteln*	42.300,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0
Erstattungen Dritter	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamteinnahmen	42.300,0	0,0	0,0	0,0

*darunter Erstattungen des Bundes, für die das Land Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen geleistet hat

Teil I	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR			
		Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
A	Wirtschaft	83.727,8	13.307,0	13.100,0	0,0
A1	Ergänzende Soforthilfen für Unternehmen	7.450,5	0,0	0,0	0,0
A2	Liquiditätshilfeprogramm	1.509,1	0,0	0,0	0,0
A3	Beteiligung an Schlüsselunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
A4	Pendlerprogramm	504,6	0,0	0,0	0,0
A5	Förderprogramm Ausbildungs-Fortsetzung	944,8	0,0	0,0	0,0
A6	Kooperations- Netzwerke/Innovationscluster	55,8	0,0	0,0	0,0
A7	Kampagne zur Absicherung des Neustarts des Tourismus	1.178,4	205,0	0,0	0,0
A8	Unterstützung des Flughafens RLG	0,0	0,0	0,0	0,0
A9	FRS Königslinie	0,0	0,0	0,0	0,0
A10	Neustart-Prämie	3.246,7	0,0	0,0	0,0
A11	GRW-Aufstockung (Kofl)	29.277,0	13.102,0	13.100,0	0,0
A12	Ergänzung der Überbrückungshilfen	445,6	0,0	0,0	0,0
A13	Digitaltrans	4.694,6	0,0	0,0	0,0
A14	Förderung Produktion Schutzausrüstung	300,0	0,0	0,0	0,0
A15	Einzelhandelskampagne	25,8	0,0	0,0	0,0
A16	ÖPNV-Rettungsschirm	0,0	0,0	0,0	0,0
A17	Förderung privater Hörfunkanbieter	4,5	0,0	0,0	0,0
A18	Vorfinanzierung Winterstabilisierungsprogramm	0,0	0,0	0,0	0,0
A19	Fährverbindung-Inselversorgung	0,0	0,0	0,0	0,0
A20	Bürgerhotline Tourismus	462,1	0,0	0,0	0,0
A21	CinemaContraCorona	535,9	0,0	0,0	0,0
A22	Regionales Fernsehen	207,5	0,0	0,0	0,0
A23	Flughafen Heringsdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
A24	GSA-Hotline	275,0	0,0	0,0	0,0

		Beträge in TEUR			
Teil I	Maßnahmenbereich	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
A25	Serviceplattform DEHOGA	0,0	0,0	0,0	0,0
A26	Finanzierung der Transfergesellschaft MV-Werften	32.610,0	300,0	0,0	0,0
B	Gesundheit	38.532,4	2.250,2	0,0	0,0
B1	Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz	29.269,9	2.196,0	0,0	0,0
B2	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	9.262,5	54,2	0,0	0,0
C	Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	17.406,6	441,7	0,0	0,0
C1	Unterstützung Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden	8.472,1	65,0	0,0	0,0
C2	Sozialfonds	7.910,4	376,7	0,0	0,0
C3	Erstattung der Auslagen für abgesagte Schulfahrten	0,0	0,0	0,0	0,0
C4	Außerschulische Lernorte	0,0	0,0	0,0	0,0
C5	Freiwillige und ergänzende Ferienförderung	228,9	0,0	0,0	0,0
C6	Sommerferienhort	0,1	0,0	0,0	0,0
C7	Corona-Prämie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0
C8	Teststrategie an Kitas und Schulen	795,2	0,0	0,0	0,0
C9	Online-Zeitungsprojekt	0,0	0,0	0,0	0,0
C10	Wissenschaftliche Begleitung Schulöffnung	0,0	0,0	0,0	0,0
C11	Außerschulische Berufsorientierung	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen	9.131,9	0,0	0,0	0,0
D1	Schutzausrüstung	7.347,8	0,0	0,0	0,0
D2	Digitalisierung	866,3	0,0	0,0	0,0
D3	Öffentlichkeitsarbeit	526,9	0,0	0,0	0,0
D4	Gerichtsverfahrenskosten	297,3	0,0	0,0	0,0
D5	Liegenschaftsverwaltung	73,1	0,0	0,0	0,0
D6	Protokollkosten	20,5	0,0	0,0	0,0
E	Sonstige Maßnahmen	0,1	0,0	0,0	0,0
E1	Absicherung von Bürgschaften (Werften)	0,0	0,0	0,0	0,0
E2	Reserve	0,1	0,0	0,0	0,0
Ex	Abführung an den Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
	Zwischensumme Teil I	148.798,8	15.998,9	13.100,0	0,0

		Beträge in TEUR			
		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Teil II	Maßnahmenbereich	2022	2023	2024	2025
A	Wirtschaft & Arbeit	46.982,2	770,6	0,0	0,0
A1	Ergänzungen der Überbrückungshilfen	18.227,4	0,0	0,0	0,0
A2	Veranstaltungswirtschaft	8.815,0	0,0	0,0	0,0
A3	Neuaufgabe Liquiditätshilfeprogramm	730,4	0,0	0,0	0,0
A4	Tourismus Modellprojekt	760,5	0,0	0,0	0,0
A5	Marktpräsenzprämie	620,0	0,0	0,0	0,0
A6	Starthilfe für Beherbergungs- u. Gastronomiebetriebe	246,5	0,0	0,0	0,0
A7	Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III	3.584,4	0,0	0,0	0,0
A8	Notbetriebshilfen Zoos	1.034,3	0,0	0,0	0,0
A9	Härtefallfonds	9.786,3	0,0	0,0	0,0
A10	Ausbildungskampagne "BOM PLUS"	3.177,4	770,6	0,0	0,0
A11	MV-Werften	0,0	0,0	0,0	0,0
B	Gesundheit	146.171,5	13.700,0	13.700,0	13.650,0
B1	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	60.717,8	10.200,0	10.200,0	10.200,0
B2	SV Universitätsmedizin MV	0,0	0,0	0,0	0,0
B3	Gesundheitszentren	8.500,0	3.500,0	3.500,0	3.450,0
B4	Sachkosten LAGuS	4.344,9	0,0	0,0	0,0
B5	Sonstiges	2.125,1	0,0	0,0	0,0
B6	Aufwendungen für Impfungen	32.264,1	0,0	0,0	0,0
B7	Beschaffung von Tests	38.219,6	0,0	0,0	0,0
C	Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	9.108,3	0,0	0,0	0,0
C1	Aufstockung Sozialfonds	3.053,4	0,0	0,0	0,0
C2	Infrastruktur	3.570,0	0,0	0,0	0,0
C3	Verlustausgleich	2.484,9	0,0	0,0	0,0
C4	Umsetzung SodEG	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Digitalisierung	306.006,3	39.696,6	29.627,4	0,0
D1	eAkte	53.988,8	11.908,0	12.310,8	0,0
D2	Fachverfahren	78.767,5	13.915,2	13.526,7	0,0
D3	Mobiles Arbeiten	91.299,7	1.465,6	1.390,5	0,0
D4	Onlinezugangsgesetz (OZG)	58.581,8	11.114,6	1.359,4	0,0
D5	Telefon/ Videokonferenzen	2.002,3	93,2	40,0	0,0
D6	Strategie	3.663,2	1.200,0	1.000,0	0,0
D7	IT-Sicherheit	8.920,8	0,0	0,0	0,0
D8	Sonstiges	8.782,3	0,0	0,0	0,0
E	Landesverwaltung	12.321,8	273,1	273,1	273,1
E1	Verlustausgleich	3.233,7	0,0	0,0	0,0
E2	Liegenschaftsverwaltung	7.513,7	273,1	273,1	273,1
E3	Justizvollzug u. Polizei	1.574,3	0,0	0,0	0,0
F	Bildung & Wissenschaft	150.657,5	55.125,7	40.183,0	0,0
F1	Digitale Schule	51.267,3	15.076,1	10.058,4	0,0
F2	Digitale Hochschule	19.155,4	10.407,7	9.817,6	0,0
F3	Ausbau Ganztagsbetreuung	600,4	41,0	0,0	0,0
F4	Hochschulausbildung	20.170,8	4.600,9	309,0	0,0
F5	Schulbauprogramm	54.710,0	25.000,0	20.000,0	0,0
F6	Verbesserung der Luftqualität an Schulen	3.644,6	0,0	0,0	0,0
F7	Verbesserung der Luftqualität in Kitas und Kindertagespflegestellen	1.109,1	0,0	0,0	0,0

Teil II	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR			
		Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
G	Kommunen	73.825,3	10.127,8	107,0	0,0
G1	Finanzausstattung Kommunen	10.000,0	10.000,0	0,0	0,0
G2	Breitbandausbau	40.000,0	0,0	0,0	0,0
G3	ÖPNV	11.590,8	0,0	0,0	0,0
G4	Städtebau	2.234,5	127,8	107,0	0,0
G5	Re-Start lebendige Innenstädte	10.000,0	0,0	0,0	0,0
I	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	27.200,0	40.500,0	19.800,0	0,0
I1	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	27.200,0	40.500,0	19.800,0	0,0
J	Sonstige Maßnahmen	946,3	0,0	0,0	0,0
J1	Reserve	946,3	0,0	0,0	0,0
	Zwischensumme Teil II	773.219,0	160.193,9	103.690,5	13.923,1
	Gesamtausgaben	922.017,8	176.192,8	116.790,5	13.923,1

Bestand	Beträge in TEUR			
	2022	2023	2024	2025
Bestand aus Vorjahr	1.209.433,4	329.715,6	153.522,9	36.732,4
Zuwachs des Sondervermögens	42.300,0	0,0	0,0	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	922.017,8	176.192,8	116.790,5	13.923,1
Bestand am Jahresende	329.715,6	153.522,9	36.732,4	22.809,3

Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Mit Änderungen

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Das Finanzministerium passt den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages an.
2. Für die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung gilt § 6 Sondervermögensgesetz "MV-Schutzfonds".
3. Die Ansätze innerhalb eines Maßnahmenbereichs des jeweiligen Wirtschaftsplananteils sind deckungsfähig (beispielsweise Teil I A - Wirtschaft).
4. Von den jeweiligen Jahresscheiben der Vorhaben kann abgewichen werden, sofern die Gesamtsumme des jeweiligen bewilligten Vorhabens nicht überschritten wird.
5. Nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren werden im Folgejahr dem Bewirtschaftungskontingent zugerechnet.
6. Die Ressorts können für Vorhaben bis zu 4 % aus dem Programmvolumen für die Förderabwicklung verwenden. Davon ausgenommen sind Projekte und Programme, die lediglich eine Aufstockung einer bereits im Haushaltsplan vorgesehenen bzw. laufenden Förderung/Bewilligung beinhalten.
7. Änderungen des Wirtschaftsplans, außerhalb des Bewirtschaftungsgrundsatzes nach Nr. 3, bedürfen der Einwilligung des Landtages. Sofern die Einwilligung des Landtages im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig erreicht werden kann, kann der Finanzausschuss über die Änderung entscheiden.

	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Einnahmen				
Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln*	42.300,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0
Erstattungen Dritter	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamteinnahmen	42.300,0	0,0	0,0	0,0

*darunter Erstattungen des Bundes, für die das Land Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen geleistet hat

Teil I	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR			
		Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
A	Wirtschaft	83.727,8	13.307,0	13.100,0	0,0
A1	Ergänzende Soforthilfen für Unternehmen	7.450,5	0,0	0,0	0,0
A2	Liquiditätshilfeprogramm	1.509,1	0,0	0,0	0,0
A3	Beteiligung an Schlüsselunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
A4	Pendlerprogramm	504,6	0,0	0,0	0,0
A5	Förderprogramm Ausbildungs-Fortsetzung	944,8	0,0	0,0	0,0
A6	Kooperations- Netzwerke/Innovationscluster	55,8	0,0	0,0	0,0
A7	Kampagne zur Absicherung des Neustarts des Tourismus	1.178,4	205,0	0,0	0,0
A8	Unterstützung des Flughafens RLG	0,0	0,0	0,0	0,0
A9	FRS Königslinie	0,0	0,0	0,0	0,0
A10	Neustart-Prämie	3.246,7	0,0	0,0	0,0
A11	GRW-Aufstockung (Kofi)	29.277,0	13.102,0	13.100,0	0,0
A12	Ergänzung der Überbrückungshilfen	445,6	0,0	0,0	0,0
A13	Digitrans	4.694,6	0,0	0,0	0,0
A14	Förderung Produktion Schutzausrüstung	300,0	0,0	0,0	0,0
A15	Einzelhandelskampagne	25,8	0,0	0,0	0,0
A16	ÖPNV-Rettungsschirm	0,0	0,0	0,0	0,0
A17	Förderung privater Hörfunkanbieter	4,5	0,0	0,0	0,0
A18	Vorfinanzierung Winterstabilisierungsprogramm	0,0	0,0	0,0	0,0
A19	Fährverbindung-Inselversorgung	0,0	0,0	0,0	0,0
A20	Bürgerhotline Tourismus	462,1	0,0	0,0	0,0
A21	CinemaContraCorona	535,9	0,0	0,0	0,0
A22	Regionales Fernsehen	207,5	0,0	0,0	0,0
A23	Flughafen Heringsdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
A24	GSA-Hotline	275,0	0,0	0,0	0,0

		Beträge in TEUR			
		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Teil I	Maßnahmenbereich	2022	2023	2024	2025
A25	Serviceplattform DEHOGA	0,0	0,0	0,0	0,0
A26	Finanzierung der Transfergesellschaft MV-Werften	32.610,0	300,0	0,0	0,0
B	Gesundheit	39.332,4	2.250,2	0,0	0,0
B1	Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz	29.269,9	2.196,0	0,0	0,0
B2	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	10.062,5	54,2	0,0	0,0
C	Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	17.406,6	441,7	0,0	0,0
C1	Unterstützung Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden	8.472,1	65,0	0,0	0,0
C2	Sozialfonds	7.910,4	376,7	0,0	0,0
C3	Erstattung der Auslagen für abgesagte Schulfahrten	0,0	0,0	0,0	0,0
C4	Außerschulische Lernorte	0,0	0,0	0,0	0,0
C5	Freiwillige und ergänzende Ferienförderung	228,9	0,0	0,0	0,0
C6	Sommerferienhort	0,1	0,0	0,0	0,0
C7	Corona-Prämie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0
C8	Teststrategie an Kitas und Schulen	795,2	0,0	0,0	0,0
C9	Online-Zeitungsprojekt	0,0	0,0	0,0	0,0
C10	Wissenschaftliche Begleitung Schulöffnung	0,0	0,0	0,0	0,0
C11	Außerschulische Berufsorientierung	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen	9.131,9	0,0	0,0	0,0
D1	Schutzausrüstung	7.347,8	0,0	0,0	0,0
D2	Digitalisierung	866,3	0,0	0,0	0,0
D3	Öffentlichkeitsarbeit	526,9	0,0	0,0	0,0
D4	Gerichtsverfahrenskosten	297,3	0,0	0,0	0,0
D5	Liegenschaftsverwaltung	73,1	0,0	0,0	0,0
D6	Protokollkosten	20,5	0,0	0,0	0,0
E	Sonstige Maßnahmen	0,1	0,0	0,0	0,0
E1	Absicherung von Bürgschaften (Werften)	0,0	0,0	0,0	0,0
E2	Reserve	0,1	0,0	0,0	0,0
Ex	Abführung an den Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
	Zwischensumme Teil I	149.598,8	15.998,9	13.100,0	0,0

Teil II	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR			
		Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
A	Wirtschaft & Arbeit	46.982,2	770,6	0,0	0,0
A1	Ergänzungen der Überbrückungshilfen	18.227,4	0,0	0,0	0,0
A2	Veranstaltungswirtschaft	8.815,0	0,0	0,0	0,0
A3	Neuauflage Liquiditätshilfeprogramm	730,4	0,0	0,0	0,0
A4	Tourismus Modellprojekt	760,5	0,0	0,0	0,0
A5	Marktpräsenzprämie	620,0	0,0	0,0	0,0
A6	Starthilfe für Beherbergungs- u. Gastronomiebetriebe	246,5	0,0	0,0	0,0
A7	Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III	3.584,4	0,0	0,0	0,0
A8	Notbetriebshilfen Zoos	1.034,3	0,0	0,0	0,0
A9	Härtefallfonds	9.786,3	0,0	0,0	0,0
A10	Ausbildungskampagne "BOM PLUS"	3.177,4	770,6	0,0	0,0
A11	MV-Werten	0,0	0,0	0,0	0,0
B	Gesundheit	151.211,5	19.940,0	13.700,0	13.650,0
B1	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	60.717,8	10.200,0	10.200,0	10.200,0
B2	SV Universitätsmedizin MV	0,0	0,0	0,0	0,0
B3	Gesundheitszentren	8.500,0	3.500,0	3.500,0	3.450,0
B4	Sachkosten LAGuS	4.344,9	0,0	0,0	0,0
B5	Sonstiges	2.125,1	0,0	0,0	0,0
B6	Aufwendungen für Impfungen	38.104,1	6.240,0	0,0	0,0
B7	Beschaffung von Tests	37.419,6	0,0	0,0	0,0
C	Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	9.108,3	0,0	0,0	0,0
C1	Aufstockung Sozialfonds	3.053,4	0,0	0,0	0,0
C2	Infrastruktur	3.570,0	0,0	0,0	0,0
C3	Verlustausgleich	2.484,9	0,0	0,0	0,0
C4	Umsetzung SodEG	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Digitalisierung	306.006,3	39.696,6	29.627,4	0,0
D1	eAkte	53.988,8	11.908,0	12.310,8	0,0
D2	Fachverfahren	78.767,5	13.915,2	13.526,7	0,0
D3	Mobiles Arbeiten	91.299,7	1.465,6	1.390,5	0,0
D4	Onlinezugangsgesetz (OZG)	58.581,8	11.114,6	1.359,4	0,0
D5	Telefon/ Videokonferenzen	2.002,3	93,2	40,0	0,0
D6	Strategie	3.663,2	1.200,0	1.000,0	0,0
D7	IT-Sicherheit	8.920,8	0,0	0,0	0,0
D8	Sonstiges	8.782,3	0,0	0,0	0,0
E	Landesverwaltung	12.321,8	273,1	273,1	273,1
E1	Verlustausgleich	3.233,7	0,0	0,0	0,0
E2	Liegenschaftsverwaltung	7.513,7	273,1	273,1	273,1
E3	Justizvollzug u. Polizei	1.574,3	0,0	0,0	0,0
F	Bildung & Wissenschaft	150.657,5	55.125,7	40.183,0	0,0
F1	Digitale Schule	51.267,3	15.076,1	10.056,4	0,0
F2	Digitale Hochschule	19.155,4	10.407,7	9.817,6	0,0
F3	Ausbau Ganztagsbetreuung	600,4	41,0	0,0	0,0
F4	Hochschulausbildung	20.170,8	4.600,9	309,0	0,0
F5	Schulbauprogramm	54.710,0	25.000,0	20.000,0	0,0
F6	Verbesserung der Luftqualität an Schulen	3.644,6	0,0	0,0	0,0
F7	Verbesserung der Luftqualität in Kitas und Kindertagespflegestellen	1.109,1	0,0	0,0	0,0

		Beträge in TEUR			
Teil II	Maßnahmenbereich	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
G	Kommunen	73.825,3	10.127,8	107,0	0,0
G1	Finanzausstattung Kommunen	10.000,0	10.000,0	0,0	0,0
G2	Breitbandausbau	40.000,0	0,0	0,0	0,0
G3	ÖPNV	11.590,8	0,0	0,0	0,0
G4	Städtebau	2.234,5	127,8	107,0	0,0
G5	Re-Start lebendige Innenstädte	10.000,0	0,0	0,0	0,0
I	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	27.200,0	40.500,0	19.800,0	0,0
I1	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	27.200,0	40.500,0	19.800,0	0,0
J	Sonstige Maßnahmen	946,3	0,0	0,0	0,0
J1	Reserve	946,3	0,0	0,0	0,0
	Zwischensumme Teil II	778.259,0	166.433,9	103.690,5	13.923,1
	Gesamtausgaben	927.857,8	182.432,8	116.790,5	13.923,1

Bestand	Beträge in TEUR			
	2022	2023	2024	2025
Bestand aus Vorjahr	1.209.433,4	323.875,6	141.442,9	24.652,4
Zuwachs des Sondervermögens	42.300,0	0,0	0,0	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	927.857,8	182.432,8	116.790,5	13.923,1
Bestand am Jahresende	323.875,6	141.442,9	24.652,4	10.729,3